

**Richtlinie der Stadt Ludwigshafen am Rhein über Sondernutzungen
auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinie)
i. d. Fassung vom 01.01.2011**

1. Aufgaben und Ziele der Richtlinie

Aufgabe der Richtlinie ist es, die Sondernutzungen des öffentlichen Raumes in der Innenstadt Ludwigshafen zu regeln.

Die Innenstadt Ludwigshafen soll als attraktiver Aufenthaltsort und Einkaufsstandort stabilisiert werden. Sie weist neben innenstadtspezifischen Nutzungen, wie z.B. Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, zentralen privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Verwaltungseinrichtungen sowie Einzelhandelsbetrieben einen hohen Anteil an Wohnnutzung auf. Alle genannten Nutzungen werden durch ein ansprechendes Erscheinungsbild ihrer unmittelbaren Umgebung aufgewertet.

Die Richtlinie soll den genannten Anforderungen an die Innenstadt Rechnung tragen. Durch die Regelungen der Richtlinie soll gewährleistet werden, dass Verkaufsauslagen ansprechend präsentiert werden und Passanten durch die Auslagen nicht behindert werden.

Sondernutzungen im öffentlichen Raum dürfen sich nicht beeinträchtigend auf das Straßen- oder Ortsbild auswirken. Größe und Form der Behältnisse müssen sich in das Straßen- und Ortsbild einfügen. Insbesondere dürfen die Sondernutzungen durch zu starke Häufung nicht verunstaltend wirken.

2. Geltungsbereich**2.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst den Haupteinkaufsbereich der Innenstadt Ludwigshafens.

Der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Richtlinie ist. Ein Plan im Maßstab 1 : 1000 mit Datum vom 20.12.2010 kann beim Bereich Stadtplanung eingesehen werden.

2.2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze durch gewerbliche, freiberufliche und private Nutzer (Sondernutzung).

Sonderveranstaltungen – wie z.B. Wochenmärkte, Stadtfeste – sind von der Richtlinie nicht berührt.

3. Lage und Größe der zur Sondernutzung zugelassenen Flächen; Sonderelemente wie Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen

3.1 Im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Sondernutzungen nur bis zu einer maximalen Tiefe von 1,0 m von der Gebäudevorderkante der jeweiligen Betriebsstätte zugelassen.

3.2 Die maximale Länge der Aufstellfläche darf die halbe Länge der Ladenfront nicht überschreiten.

Lagerräume zählen nicht zur Ladenfront, sondern lediglich Verkaufsräume mit entsprechenden (Schau-) Fenstern bzw. Türen.

Zulässig ist jedoch mindestens eine Warenauslage mit einer maximalen Tiefe von 1,0 m und einer maximalen Länge von 2,0 m.

Bei Eckgebäuden sind die Sondernutzungen straßenbezogen zu beurteilen.

3.3 Ausnahmen von der Lage und Größe der zugelassenen Flächen

Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, die traditionell im Freien und nur untergeordnet im Schaufenster präsentiert werden sowie für Cafés und Gaststätten können zusätzliche Aufstellflächen in Abweichung von den Regelungen in den Nrn. 3.1 und 3.2 unter folgenden Maßgaben zugelassen werden:

Die maximale Länge der Aufstellfläche für eine der genannten Sondernutzungen ist hier nicht an die Ladenfrontlänge gebunden, sofern der Antragsteller das Einvernehmen mit den unmittelbar benachbarten Laden- oder Gastronomiebetreibern hergestellt hat. Allerdings soll sich die Flächeninanspruchnahme in der Zone, die direkt an die Gebäudevorderkante anschließt, auf die Gebäudebreite bzw. Ladenfront des dazugehörigen Betriebes beschränken. In besonderen räumlichen Situationen (z.B. fehlende Besonnung, gestalterische Gründe) können Ausnahmen sinnvoll und zulässig sein.

Im Falle der Außengastronomie kann die Aufstellfläche in der Zone, die direkt an die Gebäudevorderkante anschließt, in einer Tiefe von **maximal 1,2 m** (z.B. Tisch 0,8 m x 1,2 m mit vier Stühlen) zugelassen werden, sofern die freie Gehwegbreite in der Fußgängerzone 2,5 m und in allen anderen Straßen 2,0 m nicht unterschreitet und der Antragsteller hierzu das Einvernehmen mit den unmittelbar benachbarten Laden- oder Gastronomiebetreibern hergestellt hat.

Folgendes ist zu beachten:

- Die freie Gehwegbreite muss durchgängig und in beiden Richtungen gesichert sein, um den Fußgängern freien Durchgang zu gewähren.
- Öffentliche Passagen und Durchgänge sind freizuhalten.

- In Kreuzungsbereichen mit Signalanlagen für Fußgänger muss zwischen dem Fahrbahnrand und den Aufstellflächen für die genannten Sondernutzungen eine Mindestgehwegbreite von 3,0 m eingehalten werden. Dies soll gewährleisten, dass im Wartebereich vor Fußgängersignalanlagen genügend Aufstellfläche für die Fußgänger zur Verfügung steht.
- Zwischen öffentlichen Parkplätzen und Aufstellflächen für die genannten Sondernutzungen ist ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 0,75 m einzuhalten, um ein gefahrloses Ein- und Ausparken sowie bequemes Ein- und Aussteigen sicherzustellen.
- In der Fußgängerzone Bismarckstraße muss zwischen den inneren Baumscheibenfluchten eine mindestens 3,5 m breite Durchfahrt für die Feuerwehr freigehalten werden.
- In der Ludwigstraße und in der Kaiser-Wilhelm-Straße muss der Mindestabstand zwischen Straßenbahnschienen und Aufstellflächen für die genannten Sondernutzungen 3,3 m betragen.

3.4 Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen

Als Werbetafeln, Werbeständer oder Werbefahnen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klappschilder, Hinweisschilder, Menütafeln etc.), die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

Es ist **nur eine** Werbetafel oder **ein** Werbeständer pro Betriebsstätte **im Erdgeschoss** zulässig. Die zulässigen Werbeelemente sind nur innerhalb der unter Nr. 3.1 definierten 1,0 m-Zone vor dem Schaufenster der Betriebsstätte zulässig.

Werbefahnen oder andere Werbeelemente (z.B. Kaltluftdisplays, Luftfiguren, Bogenfahnen etc.) sind nicht zulässig.

3.5 Spielgeräte, die nur gegen Bezahlung genutzt werden können, sind im Straßenraum nicht zulässig.

4. Präsentation der Waren

4.1 Warenauslagen

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Elemente (Verkaufstische, Warenständer, Vitrinen etc.), die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.

4.1.1 Einrichtungen zur Präsentation von Waren dürfen nicht überwiegend dem Warentransport dienen, wie z.B. Einkaufswagen, Rollcontainer und Transportpaletten.

4.1.2 Pro Einzelhandelsbetrieb sind höchstens zwei jeweils einheitlich gestaltete Typen von Warenauslagen zulässig (z.B. Warentisch und Kleiderständer).

4.1.3 Die Präsentation von Waren direkt am Boden ist nicht zulässig.

5. Warenautomaten

Warenautomaten sind nur als wandhängende Automaten zulässig. Sie dürfen maximal 30 cm in den öffentlichen Raum hineinragen.

6. Bodenbeläge

Das Auslegen zusätzlicher Bodenbeläge, wie z.B. Teppichboden, Nadelfilz, Kunstrasen o.ä., ist auf der Sondernutzungsfläche nicht gestattet.

7. Sonnen- und Witterungsschutz

Als Sonnen- oder Witterungsschutz sind lediglich Einzelschirme und Markisen, die am Gebäude angebracht sind, zulässig.

7.1 Pro Betrieb ist nur ein einheitlich gestalteter Markisen- und / oder ein einheitlich gestalteter Schirmtyp zulässig.

Aus Sicherheitsgründen sollen die Halterungen für Einzelschirme, wenn möglich, grundsätzlich als Bodenhülsen ausgeführt werden, die bündig mit dem Belag abschließen. Hierzu muss der Betreiber beim Bereich Tiefbau einen Antrag auf Genehmigung für das Setzen einer Bodenhülse stellen. Bei Nichtnutzung sind Bodenhülsen mit einem farblich zum Belag passenden und mit dem Belag bündig abschließenden Deckel zu verschließen. Sollte die Ausführung als Bodenhülse nicht möglich sein (z.B. wegen Leitungen), sind die Einzelschirme aus Sicherheitsgründen in das Mobiliar zu integrieren.

Markisen und / oder Einzelschirme sind ausschließlich für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen sowie Cafés und Gaststätten zulässig (vgl. auch Nr. 3.3).

7.2 Überdachungen in Form von Zelten, Pavillons oder mobilen Markisen, die nicht am Gebäude angebracht sind, sind nicht zulässig.

Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

7.3 Innerhalb der Verkaufsfläche in der 1,0 m-Zone vor der Betriebsstätte sind entweder nur Markisen oder nur Einzelschirme zulässig.

7.4 Am Gebäude angebrachte Markisen sollen sich harmonisch in die Gesamtgestalt und die Gesamtproportionen der Fassade integrieren.

7.5 Die Lagerung von Einzelschirmen im Straßenraum und auf Plätzen ist während der sondernutzungsfreien Zeit nicht zulässig.

8. Gastronomiemöblierung und Einfriedungen

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische etc.).

8.1 Pro Gastronomiebetrieb sind alle Möblierungselemente gleichen Typs einheitlich zu gestalten.

8.2 Tische und Stühle, die vollständig aus Kunststoffmaterial hergestellt worden sind, hier insbesondere Monoblock-Kunststoffmobiliar, sind nicht zulässig.

8.3 Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen.

Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel, Pflanztröge etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

8.4 Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern o.ä. sind nicht zulässig.

8.5 Einfriedungen aus Pflanzkübeln sind nur ausnahmsweise bei Gastronomiebetrieben, deren Sondernutzungsflächen unmittelbar an eine Fahrbahn angrenzen, zulässig. Die Pflanzabstände bzw. Abstände der Pflanzgefäße sind so weit zu wählen, dass die Offenheit des Straßenraumes erlebbar bleibt (Mindestabstand der Pflanzgefäße zueinander 1,0 m; maximale Länge der Pflanzgefäße 1,0 m). Die Höhe der Einfriedung darf 1,2 m nicht übersteigen.

8.6 Sonstige Begrünungselemente sind nur in lockerer und durchlässiger Aufstellung unmittelbar auf der Sondernutzungsfläche der jeweiligen Betriebsstätte zulässig und, wenn sie den unter Nr. 9 genannten Anforderungen entsprechen.

8.7 Alle Begrünungselemente eines Betriebes müssen einheitlich gestaltet sein.

8.8 Die Lagerung von Mobiliar und Begrünungselementen im Straßenraum und auf Plätzen ist während der sondernutzungsfreien Zeit nicht zulässig.

9. Anforderungen der Baupolizei und der Feuerwehr

Die baupolizeilichen Anforderungen und die Anforderungen der Feuerwehr müssen bei allen Sondernutzungen erfüllt sein.

10. Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange bleiben von der Richtlinie unberührt.

11. Rechtswirksamkeit


Diese Richtlinie ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches **in Gänze** die Sondernutzungsrichtlinie, die seit dem 01.01.2009 angewendet worden ist. Sie ist ab dem **01.01.2011** anzuwenden.

Diese Richtlinie ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches auch die bisherige Richtlinie von 1991 (Nutzungsregelungskonzept für die Fußgängerzone).

Das „Nutzungsregelungskonzept für die Fußgängerzone“ von 1991 ist weiter anzuwenden insoweit sein sachlicher Geltungsbereich von dieser Sondernutzungsrichtlinie nicht erfasst wird.

Anlage zu Nr. 2.1: Lageplan



 STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN		Bereich 4 - 1.2. Stadtplanung	
Planart	Sondernutzungsrichtlinie	Stand	01/10
Planbereich	räumlicher Geltungsbereich	Datum	20.12.2010
Standort	Mitte Gemarkung Ludwigshafen	Verfahren	Wa
Plannummer		Verfahren	